

Hygienekonzept bright site – berlin boulder project

Stand: 25.03.2022

Das betriebliche Hygienekonzept berücksichtigt das Hygienerahmenkonzept für Fitness- und Tanzstudios, Krafträume und ähnliche innenliegende Sporträumlichkeiten gemäß § 5 Abs. 2 i. V. m. § 31 Abs. 2 der Vierten SARS-CoV-2 Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 23.11.2021 (3. InfSchMV) des Landes Berlin. Das Hygienekonzept wird fortlaufend angepasst, bis ein regulärer Betrieb nach erfolgreicher Eindämmung von SARS-CoV-2 wieder aufgenommen werden kann.

Gegebenheiten der Sportstätte

Die Boulderhalle bright site befindet sich in der Wilhelm-Kabus-Straße 40 in 10829 Berlin, Haus 10 auf dem Gelände des Gewerbegebiets Naumannpark. Die Öffnungszeiten sind täglich von 09:00 – 23:00 Uhr. Die Immobilie verfügt im Innenbereich über eine Fläche von 1.240 m², im Freien über eine Fläche von 1.080 m². Die Halle ist rundum verglast und verfügt zudem über automatisch steuerbare Lüftung.

Verantwortung des Betreibers

Soweit die Nutzung der Sporträumlichkeit nicht im Rahmen von Angeboten von Sportorganisationen erfolgt, liegt die Verantwortung für die Umsetzung und Kontrolle der Vorgaben dieses Hygienekonzepts und der 3. InfSchMV beim Betreiber, der Ikarus Berlin GmbH.

1. 3G-Regel

Für alle Personen, die im Gebäude Sport ausüben, gilt: Einlass nur mit einem Nachweis einer vollständigen Impfung, negativem Testergebnis oder einem Nachweis über Genesung gemäß § 8a. Der Nachweis wird beim Einlass von Mitarbeitenden mittels Cov-Pass-App und Personalausweis oder Schülerausweis und negativem Schnell- oder PCR-Test kontrolliert.

Ausgenommen von der Testpflicht sind Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr sowie für Schülerinnen und Schüler, die einer regelmäßigen Testung im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen. Der Nachweis der Schülereigenschaft und der damit einhergehenden regelmäßigen Testung im Rahmen des Schulbesuchs gilt insbesondere durch Vorlage eines gültigen Schülerausweises als erbracht.

2. Personenobergrenzen

Personenobergrenzen entfallen nach derzeitigem Stand der Verordnung.

3. Umkleiden, Toiletten, Wasch- und Duschräume

Umkleiden, Toiletten und Duschräume sind zur Benutzung freigegeben. Eine ausreichende Lüftung ist gewährleistet. Die Personen sind angehalten, die Sporträumlichkeit bereits umgekleidet zu betreten.

4. Terminbuchungen

Der Zugang zur Sporträumlichkeit ist in den Stoßzeiten über Terminbuchungen gesteuert. Das umfasst die Zeiten von Montag bis Freitag ab 16 Uhr. Kontakte zwischen den Nutzenden sowie die Bildung von Warteschlangen im Gebäude werden möglichst vermieden.

5. Lüftung

Für eine maximale Lüftung der Sporträumlichkeit einschließlich der Umkleiden, Dusch- und Sanitärbereiche ist gesorgt.

6. Reinigung und Abfallentsorgung

Die Sporträumlichkeit wird täglich gereinigt, auch an Wochenenden und in Ferienzeiten. Die tägliche Reinigung umfasst insbesondere Türklinken, Treppen- und Handläufe, Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden in Toiletten und Waschräumen. Abfälle werden täglich ordnungsgemäß entfernt.

7. Aushänge

Die die Sporträumlichkeit nutzenden Personen werden durch sichtbaren Aushang auf das richtige Infektionsschutzverhalten hingewiesen:

- Bei Krankheitszeichen auf jeden Fall zu Hause bleiben.
- Mindestens 1,50 Meter Abstand halten.
- Husten oder Niesen in die Armbeuge oder in ein Taschentuch.
- Regelmäßiges Händewaschen.
- Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske, außer bei der Sportausübung.

8. Medizinische Gesichtsmaske

In allen Räumen einschließlich Fluren, Toiletten, Umkleiden usw. der Sporträumlichkeit ist bis zum 31.03.2022 eine medizinische Gesichtsmaske zu tragen, soweit nicht einer der Ausnahmetatbestände des § 2 Abs. 2 der 3. InfSchMV greift. Die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske gilt nicht während der eigentlichen Sportausübung. Wer mehrfach gegen das Gebot verstößt oder sich trotz Belehrung weigert, eine medizinische Gesichtsmaske zu tragen, ohne dass ein Ausnahmetatbestand nach § 2 Abs. 2 der 3. InfSchMV vorliegt, wird von der Sporträumlichkeit ausgeschlossen.

Die Pflicht eine Maske zu tragen, wird ab dem 31.03.2022 aufgehoben. Es wird jedoch seitens des Betreibers dringend empfohlen weiterhin eine Gesichtsmaske zu verwenden.

9. Anwesenheitsdokumentation

Die Anwesenheitsdokumentation entfällt.

10. Nutzerverhalten

Bei Krankheitsanzeichen (z.B. Fieber, trockener Husten, Atemproblemen, Verlust Geschmacks-/ Geruchssinn, Halsschmerzen Gliederschmerzen, Symptome einer Atemwegserkrankung) darf die Sporträumlichkeit nicht betreten werden. Dies kann auch nicht durch ein negatives Ergebnis eines Antigen-Schnelltests, den Nachweis einer vollständigen Impfung oder eines Genesenenstatus umgangen werden.

Soweit der Sport in einer gemeinsamen Übungseinheit oder in einem Kurs stattfindet, sind die Übungsleiter oder Hygienebeauftragten verpflichtet vor Beginn der Sporteinheit auf die Einhaltung der Hygieneregeln hinzuweisen, insbesondere auch bei Nutzung der Toiletten, Umkleiden und Duschen. Sie erläutern vor Beginn der Sporteinheit außerdem die geltenden Beschränkungen für die Sportausübung und kontrollieren das Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske vor und nach der Sportausübung.